

Merkblatt für das Anbieten von alkoholischen Getränken in Automatenbetrieben

Sehr geehrte/r Betreiber/in,

die Abgabe von Alkohol in Automaten ist durch § 20 Nr. 1 Gaststättengesetz und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 Jugendschutzgesetz reglementiert.

Werden alkoholhaltige Getränke in Automaten angeboten, so müssen die Automaten entweder an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder in einem **gewerblich genutzten Innenraum** aufgestellt und gleichzeitig mit einer **technischen Vorrichtung** ausgestattet sein, die den Erwerb mithilfe **zuverlässiger Altersüberprüfung** (Personalausweis, Führerschein) **ausschließlich volljähriger Kundschaft** ermöglichen. Eine erfolgte Altersprüfung berechtigt nur zum einmaligen Kauf. Für jeden weiteren Kauf muss eine erneute Altersprüfung erfolgen. Alternativ zur technischen Vorrichtung muss durch ständige Aufsicht sichergestellt werden, dass Minderjährige alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können.

Übersicht der Regelungen hinsichtlich des Alkoholangebots in Automaten:

Verboten:

- Spirituosen jeglicher Art sowie Mischgetränke wie z.B. Rum-Cola, Wodka-Energy, Veneziano, etc.,
- Alkopops nach § 1 des Alkopopsteuergesetzes, wenn der Alkoholgehalt über 1,2 Volumenprozent liegt,
- Wein, Weinmischgetränke und Schaumwein mit mehr als 22%.

Erlaubt:

- Bier und Biermischgetränke,
- Wein, Schaumwein und weinähnliche Getränke unter o.g. Grenze von 22%.

Auch wenn die Altersprüfung an den Automaten sicherstellt, dass die Abgabe nur an volljährige Personen möglich ist, ist das Anbieten anderer alkoholischer Getränke nicht gestattet.

Als Betreiber/in sind Sie durch § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung verpflichtet, Ihren Familiennamen, eine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung und nach § 3 JuSchG einen **Jugendschutzaushang** an einem Automaten sichtbar anzubringen.

Zudem ist eine **Gewerbeanmeldung** nach § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung notwendig.

Bei weiteren Fragen zum Thema Alkohol in Automaten nach dem Gaststättengesetz:

Ordnungsamt der Stadt Nürnberg, Abteilung Gaststätten:

0911/231 – 72 353 Frau Gath
0911/231 – 19 48 Herr Gechter
0911/231 – 62 93 Herr Greisinger
0911/231 – 53 27 Herr Mehringer
0911/231 – 47 07 Frau Ilg
0911/231 – 28 96 Frau Pisula

gaststaetten@stadt.nuernberg.de

Bei weiteren Fragen zum Thema Altersprüfung und Voraussetzungen nach dem Jugendschutzgesetz:

Jugendamt der Stadt Nürnberg, Abteilung Jugendschutz:

0911/231 – 8585

Frau Noack

jugendschutz@stadt.nuernberg.de